

# Verfahrensordnung der Einigungsstelle der HANDWERKSKAMMER BREMEN

- zuletzt geändert durch Beschluss der  
Vollversammlung vom 13.12.2004 -

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Bremen hat in ihrer Sitzung vom 25. März 1981 die Einrichtung einer Einigungsstelle gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 10 HO beschlossen. Gleichzeitig hat sie für das Verfahren vor der Einigungsstelle die folgende Verfahrensordnung erlassen, deren § 3 Abs. 7 mit Wirkung zum 1. Januar 2002 durch Beschluß der Vollversammlung vom 14. Mai 2001 geändert wurde:

## § 1

### Verfahrensgrundsätze

(1) Bei der Handwerkskammer Bremen wird eine Einigungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auftraggebern und Inhabern von Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben errichtet.

(2) Das Verfahren vor der Einigungsstelle dient ausschließlich der Herbeiführung einer vergleichweisen Regelung. Die Mitwirkung ist freiwillig. Ist eine einverständliche Regelung nicht erreichbar, so endet die Zuständigkeit der Einigungsstelle. Ein Spruch kann von ihr nicht gefällt werden. Das Recht zur anderweitigen Interessenverfolgung – insbesondere zur Erhebung einer Klage – wird durch das Verfahren vor der Einigungsstelle nicht beschränkt oder ausgeschlossen. Die Anrufung der Einigungsstelle entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung fälliger Forderungen.

(3) Die Einigungsstelle ist zur strengsten Neutralität verpflichtet. In keinem Fall darf sie einseitig die Interessen eines Mitwirkenden vertreten. Bei der Durchführung eines Verfahrens ist sie von der Handwerkskammer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 2

### Besetzung

(1) Die Geschäfte der Einigungsstelle führt ein vom Vorstand der Handwerkskammer für die Dauer von 3 Jahren zu benennender Vorsitzender, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.

(2) Der Vorsitzende kann je nach Bedarf für das einzelne Verfahren geeignete Beisitzer hinzuziehen. Die Mitwirkung als Beisitzer ist freiwillig und ehrenamtlich. Eine Entschädigung oder Vergütung wird für die Mitwirkung nicht gezahlt.

(3) Der Vorsitzende kann vom Vorstand aus wichtigem Grund seines Amtes enthoben werden. Wichtige Gründe sind insbesondere Unfähigkeit oder grobe oder beharrliche Pflichtverletzungen.

## § 3

### Verfahren

(1) Der Antrag auf Tätigwerden der Einigungsstelle ist schriftlich bei der Handwerkskammer zu stellen. Darin sind anzugeben:

- Name, Adresse des Auftraggebers,
- Name, Adresse, Beruf des Auftragnehmers,
- Art der durchgeführten Arbeiten,
- Grund der Streitigkeit,
- das Antragsbegehren,
- verlangte Gesamtvergütung,
- bisherige Zahlungen,
- anderweitige Anhängigkeit.

Der Antrag kann bei der Handwerkskammer zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Antragsgegner erhält eine Abschrift des Antrages mit der Aufforderung zur Stellungnahme in fachlicher Hinsicht und zu der Frage, ob er überhaupt zur Mitwirkung im Verfahren bereit ist. Erklärt er sich zur Mitwirkung bereit und lassen sich die Differenzen nicht auf schriftlichem Wege ausräumen, so führt die Einigungsstelle eine mündliche Verhandlung durch, zu der die Parteien schriftlich zu laden sind.

(3) In der mündlichen Verhandlung können sich die Parteien unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss die Befugnis umfassen, in diesem Verfahren rechtsverbindliche Erklärungen für den Vollmachtgeber abzugeben. Die Kosten einer Vertretung sind vom Vertretenen selbst zu tragen.

(4) Führt die mündliche Verhandlung zu einer Einigung der Parteien, so ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten und von beiden Parteien zu unterschreiben. Jede Partei erhält ein Exemplar der Niederschrift.

(5) Das Verfahren ist als ergebnislos abzubrechen, wenn

- a) der Antragsgegner sich zur Mitwirkung nicht bereit erklärt,
- b) eine der Parteien zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint und sich auch nicht ordnungsgemäß vertreten läßt,
- c) eine Einigung im mündlichen Verfahren nicht erreicht wird.
- d) eine der beiden Parteien sich weigert, die Niederschrift über das Verhandlungsergebnis zu unterschreiben.

(6) Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kann ein weiteres Verfahren in der gleichen Angelegenheit nicht stattfinden.

(7) Die Einigungsstelle kann die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn das Antragsbegehren nicht schlüssig ist, ein Verfahren aus anderen Gründen keinen Erfolg verspricht oder der Streitwert geringer ist als EURO 200,--.

(8) Soweit in dieser Verfahrensordnung keine Regelung getroffen ist, ist das Verfahren formfrei. Die Einigungsstelle ist zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und zur Entgegennahme von Versicherungen an Eides statt nicht befugt.

(9) Das Verfahren ist kostenfrei. Soll auf Antrag eines oder beider Parteien ein Sachverständiger hinzugezogen werden, so ist mit den Parteien vorher eine Regelung über die Bezahlung der Kosten für den Sachverständigen zu treffen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen erfolgt erst nach Eingang eines vom Vorsitzenden festzulegenden Kostenvorschusses. Der Einigungsstelle dürfen Kosten dadurch nicht entstehen.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Die Einigungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten mit oder zwischen Inhabern von Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben, die in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe der Handwerkskammer Bremen eingetragen sind, soweit es sich um Streitigkeiten wegen gewerblicher Leistungen dieser Betriebe handelt.

(2) Die Zuständigkeit entfällt, wenn ein Schlichtungsausschuss bei einer Innung eingerichtet ist, für Streitigkeiten wegen gewerblicher Leistungen der Mitglieder dieser Innung.

(3) Die Zuständigkeit anderer Schlichtungsstellen wird durch die Einrichtung der Einigungsstelle nicht beschnitten.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft.